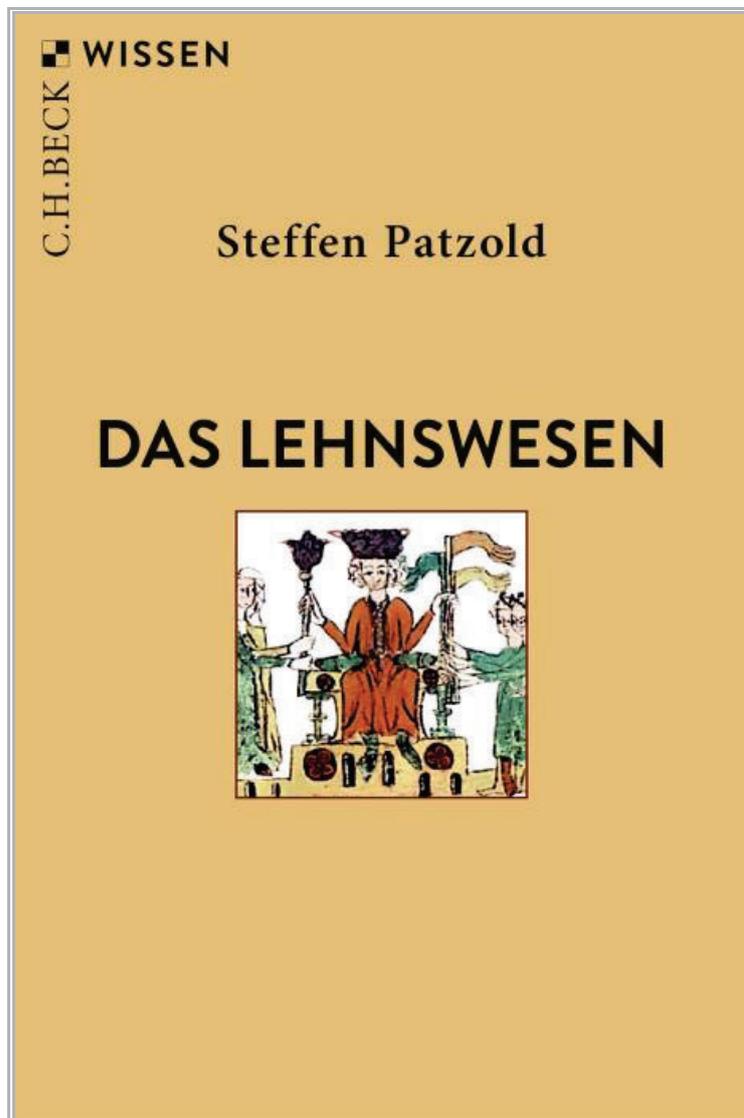


**Unverkäufliche Leseprobe**



**Steffen Patzold**  
**Das Lehnswesen**

2023. 128 S., mit 1 Schautafel  
ISBN 978-3-406-80036-8

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<https://www.chbeck.de/34659699>

© Verlag C.H.Beck oHG, München  
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.  
Sie können gerne darauf verlinken.

C.H.BECK  WISSEN

Manch einer, der das Wort «Lehnswesen» hört, denkt an dramatische soziale Ungleichheit im «finsternen Mittelalter» – an böse Herren und arme Bauern, an Leibeigenschaft und Hörigkeit, Ausbeutung und Gewalt. Sogar manches Schulbuch präsentiert leibeigene Bauern als Basis einer «mittelalterlichen Lehnspyramide». All das ist Unfug. Steffen Patzold erläutert in dem vorliegenden Band, was wir über das Verhältnis von Herren und Vasallen im Mittelalter wissen und was es mit Wörtern wie Treue, Schutz und Schirm, Lehen, *feudum* und *beneficium* auf sich hat. Dabei macht er auch deutlich, warum unser lange Zeit sicher geglaubtes Wissen über das Lehnswesen mittlerweile wieder in Frage steht.

*Steffen Patzold* ist Professor für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften am Seminar für mittelalterliche Geschichte der Universität Tübingen.

Steffen Patzold

# **DAS LEHNSWESEN**

C.H.Beck

Mit einer Schautafel

Die erste Auflage dieses Buches erschien 2012.

2., durchgesehene Auflage. 2023

Originalausgabe

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2012

[www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)

Satz: Fotosatz Amann, Memmingen

Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Reihengestaltung Umschlag: Uwe Göbel (Original 1995, mit Logo),

Marion Blomeyer (Überarbeitung 2018)

Umschlagabbildung: Sachsenspiegel

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 80036 8



klimateutral produziert  
[www.chbeck.de/nachhaltig](http://www.chbeck.de/nachhaltig)

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Das Frankenreich im 8. und 9. Jahrhundert</b>	<b>14</b>
1. Die klassische Sicht . . . . .	14
2. Die jüngere Kritik . . . . .	25
3. Ergebnis . . . . .	38
<b>3. Lehen und Vasallen vom 10. bis zum 12. Jahrhundert</b>	<b>43</b>
1. Oberitalien . . . . .	45
2. Flandern . . . . .	58
3. Südfrankreich und Katalonien . . . . .	63
4. Die nordalpinen Regionen des Reichs . . . . .	71
5. England . . . . .	86
6. Ergebnis . . . . .	91
<b>4. Lehen und Vasallen in Deutschland vom 13. bis zum 16. Jahrhundert</b>	<b>94</b>
1. Die Diskussion über den Leihzwang . . . . .	95
2. Neue Praktiken – neue Dokumente . . . . .	102
3. Neue Praktiken – neue Wörter . . . . .	106
4. Funktionen . . . . .	116
5. Ergebnis . . . . .	119
<b>5. Epilog</b>	<b>120</b>
<b>Anhang</b>	
Glossar . . . . .	122
Literatur . . . . .	124

## 1. Einleitung

Viele Laien, die das Wort «Lehnswesen» hören, denken an Fernes, Mittelalterliches: an böse Herren und arme Bauern, an Leibeigenschaft und Hörigkeit, Ausbeutung und Gewalt. Sogar manches Schulbuch präsentiert leibeigene Bauern als Basis einer «mittelalterlichen Lehnspyramide». All das ist Unfug! Das Bild der Pyramide führt in die Irre. Mit Bauern haben Lehen wenig zu tun, mit Unfreiheit und Ausbeutung gar nichts; und sie sind auch keine Institution, die mit dem Mittelalter untergegangen wäre.

Im Gegenteil: Die letzte Entscheidung in einer Lehnssache hat das Reichsgericht am 5. April 1937 gefällt. Und noch in einem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland ist von Lehen die Rede. Das Wort findet sich in jenem Text, den Juristen als EGBGB abkürzen. Offiziell trägt er den volltönenden Namen: «Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist». Dieses Einführungsgesetz wurde am 18. August des Jahres 1896 ausgefertigt. Es war eine reife Frucht der Reichsgründung von 1871: Es regelte, unter welchen Bedingungen das Bürgerliche Gesetzbuch, das ein reichsweit einheitliches Privatrecht schuf, am 1. Januar des Jahres 1900 in Kraft treten sollte. Dafür war unter anderem zu klären, in welchen Rechtsgebieten die Bundesstaaten des Deutschen Reichs fortan noch eigene Regelungen beibehalten durften. Das Einführungsgesetz ließ eine ganze Reihe solcher Ausnahmen und Abweichungen zu. Auch sein Artikel 59 stand in diesem Zusammenhang. Er bestimmte: «Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluss der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter.»

Heute müssen nur noch Juristen diesen Artikel des EGBGB kennen. In unserem Alltag spielen Lehen keine Rolle mehr. Im Jahr 1896 aber, als der Gesetzestext geschaffen wurde, gab es sie in Deutschland noch. Sie galten als ein Gegenstand des Privatrechts, das bis dato in den Ländern je unterschiedlich gehandhabt worden war. Bei der Einführung des BGB bestand deshalb Regelungsbedarf.

Das hat Konsequenzen für uns auch dann, wenn wir nach Lehen im Mittelalter fragen wollen. So seltsam es klingen mag – wir müssen dazu erst einmal in das 19. Jahrhundert schauen! Damals entwickelte sich die Historie zu einer Wissenschaft. Im Zuge dessen wurden grundlegende Modelle ausgearbeitet, Begriffe etabliert, Bilder entworfen, die noch unser heutiges Wissen vom Mittelalter zutiefst prägen. In dieser Phase der Verwissenschaftlichung des Fachs Geschichte waren Lehen Teil der Rechtswelt, auch in vielen Regionen Deutschlands. In der preussischen Provinz Westfalen etwa wurde der Lehnsverband erst mit einem Gesetz vom 3. Mai 1876 aufgehoben. Die Historiker des 19. Jahrhunderts, die Standardwerke zum Lehnswesen schufen, konnten deshalb kaum umhin, Phänomene und Kategorien ihres gegenwärtigen Lehnrechts in die Geschichte hineinzuprojizieren. Paul von Roth beispielsweise, Professor in Kiel, schrieb 1858 ein Buch über das damals gültige Mecklenburgische Lehnrecht. Darin konstatierte er, zu den gemeinrechtlichen Quellen dieses Rechts gehöre das langobardische Lehnrecht. Das war erstmals im ausgehenden 11. Jahrhundert niedergeschrieben worden! Roth selbst hatte im Übrigen schon 1850 ein Buch über die Frühgeschichte des Lehnswesens bis zum 10. Jahrhundert publiziert, das die weitere Geschichtswissenschaft tief beeinflussen sollte. So darf man sagen: Im Wissen um das Lehnrecht ihrer eigenen Zeit entwarfen Roth und seine Kollegen ihr Bild von Lehen im Mittelalter.

Die Forschung des 20. Jahrhunderts hat an diesem Bild zwar kontinuierlich weitergearbeitet und es an etlichen Stellen retouchiert; verworfen aber hat sie es nicht. Bis Mitte der 1980er Jahre schienen wesentliche Fragen geklärt. Wer sich schnell und verlässlich informieren wollte, der konnte zu einer konzisen

Überblicksdarstellung greifen: «Was ist das Lehnswesen?» hieß das Büchlein aus der Feder des Belgiers François-Louis Ganshof, mit dem Generationen von Geschichtsstudenten weltweit ausgebildet wurden. Das französische Original war bereits 1944 erschienen. Bald lagen Übersetzungen in die wichtigsten europäischen Sprachen vor. Die deutsche Fassung erlebte 1983 ihre sechste (und vorerst letzte) Auflage.

Seitdem ist eine interessante Kontroverse entbrannt. Was Mitte der 1980er Jahre noch als sicheres Handbuchwissen über das Lehnswesen gelten durfte, steht heute zur Disposition. Weltweit streiten Historiker über Grundsätzliches: Wann und wie sind Lehen entstanden? Welche Funktionen haben sie im Mittelalter erfüllt? Wie lässt sich ihre Bedeutung erklären? Und gab es im Mittelalter überhaupt ein Lehnswesen? Die Positionen klaffen weit auseinander: Die einen sehen im Lehnswesen eine Institution des 8. Jahrhunderts, entstanden in einer Zeit der Unsicherheit und Gewalt im Gebiet des heutigen Frankreichs und Belgiens, hervorgebracht von einer Kriegergesellschaft im Umbruch. Andere halten das Lehnswesen für ein System, das oberitalienische Juristen des ausgehenden 11. und früheren 12. Jahrhunderts ersonnen hätten – kein Ergebnis des Handelns fränkischer Krieger also, sondern eine Kopfgeburt juristischen Ordnungstrebens. Noch radikalere Kritiker nehmen an, das Lehnswesen sei eine Schöpfung von Juristen erst des 16. Jahrhunderts, die die früheren Systematisierungsansätze ihrer Kollegen des 12. Jahrhunderts konsequent zu Ende geführt hätten – kein Phänomen des Mittelalters also, sondern ein juristisches Ordnungsraster der Neuzeit. In dem Gelehrtenstreit steht weit mehr zur Debatte als nur Quisquilien der Chronologie: Von der Datierung ins 8., 12. oder 16. Jahrhundert hängt ab, wie man den Charakter von Lehen, ihre Funktion, ihre Bedeutung und ihre historische Wirksamkeit einzuschätzen hat.

Ausgefochten ist der Grundsatzstreit noch nicht. In diesem Buch muss ich daher anders argumentieren als Ganshof in seinem Klassiker. Ich komme nicht umhin, die Forschungsarbeit von Historikern, auch gegenläufige Meinungen und Thesen darzulegen. Deshalb erzähle ich zwei Geschichten parallel: Die eine

handelt vom Mittelalter. Sie schildert, wie Menschen damals in verschiedenen Regionen Europas im Laufe der Jahrhunderte mit Hilfe bestimmter Besitztransaktionen ihr Zusammenleben in je eigener Weise organisierten – und wie daraus allmählich etwas hervorging, das in der Volkssprache in Deutschland seit dem Hochmittelalter als «lehn», in den Ländern der Romania meist als «feudum» bezeichnet wurde, ohne dass damit aber überall stets dasselbe gemeint gewesen wäre. Die andere Geschichte handelt von der Erforschung des Mittelalters. Sie schildert, wie Historiker seit dem 19. Jahrhundert über ein Modell diskutierten, mit dem sie den Zusammenhang zwischen einer sehr spezifischen Form von Besitztransaktion und einer sehr spezifischen sozialen Beziehung idealtypisch zu erfassen suchten. Das ist das wissenschaftliche Modell des Lehnswesens.

Wir müssen also Lehen als historisches Phänomen einerseits und wissenschaftliche Modelle des Lehnswesens andererseits auseinanderhalten. Historiker neigen bisweilen dazu, ihre Modelle mit der historischen Wirklichkeit zu verwechseln. Das stiftet Verwirrung! Auch die aktuelle Diskussion über das Lehnswesen beruht zumindest teilweise auf einer solchen Verwechslung von Modell und Wirklichkeit. Ein Modell behauptet jedoch gerade nicht, menschliches Zusammenleben in seiner ganzen Komplexität zu beschreiben. Ein Modell vereinfacht. Trotzdem kann es nützlich und hilfreich sein. Denn eben dadurch, dass es vereinfacht, macht es bestimmte Phänomene überhaupt erst sichtbar; und auf diese Weise erlaubt es dann auch seinerseits wieder historische Erkenntnisse. Die zweite Geschichte, die dieses Buch erzählt, die Geschichte über die Erforschung des Mittelalters, hat eine tiefe Zäsur Mitte der 1990er Jahre: Seitdem ist es nicht mehr sicher, ob das Modell des Lehnswesens Historikern überhaupt von Nutzen sein kann.

Das Modell, das bis dahin in historischen Handbüchern und Lexika präsent war, sieht nun im Kern etwa folgendermaßen aus (s. Schautafel, Umschlaginnenseite): Es besteht aus zwei Komponenten, nämlich einer personalen und einer dinglichen. Die personale Komponente heißt «Vasallität», die dingliche

«Lehen». In unserem Modell ist die Vasallität ein Vertrag zwischen zwei Freien, das heißt zwischen zwei rechtsfähigen Personen, einem Herrn und einem Vasallen. Der Vertrag impliziert gegenseitige Verpflichtungen beider Parteien: Der Vasall ist seinem Herrn gegenüber zu Treue verpflichtet, und er schuldet ihm Dienste, in der Regel Rat und Hilfe. Das kann konkret vielerlei bedeuten, meint aber meist zwei Pflichten: Der Vasall muss am Hof des Herrn erscheinen, um an Beratungen teilzunehmen und zu Gericht zu sitzen; und er muss für den Herrn in den Krieg ziehen. Im Gegenzug ist auch der Herr seinem Vasallen zu Treue verpflichtet, und er schuldet ihm Schutz und Schirm, also Beistand im Falle gewaltsamer Übergriffe Dritter, aber auch in anderen Notlagen.

Unser Modell basiert außerdem auf der Annahme, dass Herr und Vasall ihren Vertrag nicht unbedingt in schriftlicher Form schließen müssen (geradeso wie auch Verträge in der Bundesrepublik Deutschland heute nicht notwendigerweise schriftlich dokumentiert werden müssen, um gültig zu sein). Stattdessen wird der vasallitische Vertrag in der Regel in symbolischen Formen herbeigeführt: Der Vasall schwört seinem Herrn einen Treueid. Er leistet ihm außerdem das sogenannte *homagium* (frz. «hommage»), das man im Deutschen auch «die Mannschaft» nennen kann; dadurch wird er zum Mann seines Herrn. Zu diesem Zweck vollzieht er den Handgang: Er kniet vor seinem Herrn nieder und reicht ihm seine Hände ineinandergefaltet dar; der Herr umgreift die Hände des Vasallen mit seinen eigenen. Möglicherweise küssen sich Herr und Vasall.

Die zweite, die dingliche Komponente – also das Lehen – ist in unserem Modell eng an die Vasallität gebunden. Damit der Vasall nämlich in die Lage versetzt wird, seinem Herrn jene Dienste zu leisten, die aus der Vasallität resultieren, erhält er von seinem Herrn eine materielle Ausstattung. Dies kann ein Stück Land sein; in Frage kommt aber auch jede andere Einkunftsquelle, sofern sie nur den Vasallen in die Lage versetzt, seine Dienste für den Herrn zu erfüllen. Wichtig ist: Der Herr schenkt seinem Vasallen diese Einkunftsquelle nicht; er leiht sie seinem Vasallen nur zur Nutzung – räumt ihm also das Recht

ein, Einkünfte daraus zu beziehen. (Diese Aufteilung von Rechten juristisch exakt zu beschreiben, fiel übrigens schon immer schwer. Die Rechtswissenschaft entwickelte sich erst ab dem 12. Jahrhundert. Sie hinkte der Praxis hinterher; und sie arbeitete im Laufe der Zeit mehrere verschiedene Theorien aus, um die Rechtsgrundlagen der Ansprüche des Lehnsgebers und des Lehnsnehmers auf den juristischen Begriff zu bringen.) Der Akt, mit dem der Herr seinem Vasallen die Nutzungsrechte überträgt, heißt «Investitur»; auch sie geschieht in der Regel in symbolischen Formen. Eine Zahlung oder Abgabe, sei sie einmalig oder wiederkehrend, ist für das geliehene Gut selbst nicht fällig. Das unterscheidet ein Lehen von Kauf-, Miet- oder Pachtverträgen.

Im Übrigen ist die Leihe zur Nutzung, da sie innerlich an die Vasallität rückgebunden ist, von vornherein zeitlich beschränkt. Die Leihe kann nur so lange Bestand haben, wie der Vasall und der Herr leben und beiderseits ihre Pflichten erfüllen. Wird die personale Komponente aufgelöst – etwa weil einer der Partner stirbt oder sich nicht an den Vertrag hält –, erlischt auch die dingliche Komponente. Stirbt der Herr, so spricht man vom «Herrenfall»; stirbt der Vasall, liegt ein «Mannfall» vor; bricht eine der Parteien ihre Treue, handelt es sich um «Felonie».

Da ein Vasall nicht das Gut selbst übereignet bekommt, sondern es ihm nur zur Nutzung geliehen wird, darf er das Gut weder gegen ein anderes eintauschen, noch es verschenken oder verkaufen. Hierin unterscheiden sich Lehen von Eigengut, das auch als «Allod» bezeichnet wird. Aber der Vasall kann auf allerlei andere Weise aus seinem Lehen Nutzen ziehen. Unter anderem kann er damit seinerseits einen Mann belehnen, mit dem er selbst einen vasallitischen Vertrag abgeschlossen hat. Die deutsche Literatur spricht in solchem Fall von «Unter-» oder auch «Aftervasallen» und «Afterlehen». Auf diese Weise vermag unser Modell eine mehrstufige Hierarchie abzubilden: vom Herrn zum Vasallen, weiter zu dessen Aftervasallen, dann zu den Aftervasallen der Aftervasallen usw.

Es wäre möglich, unser Modell noch weiter zu verfeinern und zu diesem Zweck zusätzliche Begriffe einzuführen. Die un-

angenehmste Kritik, die in der jüngeren Forschung gegen das Modell erhoben worden ist, lautet jedoch nicht, es sei zu grob. Im Gegenteil: In einer großen Studie von 1994 hat die englische Historikerin Susan Reynolds kritisiert, das Modell sei zu komplex, zu spezifisch und formuliere zu viele Voraussetzungen, um handfeste geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermöglichen. Ich belasse es deshalb vorerst bei diesem verhältnismäßig einfachen Modell. Es umfasst nur das, was nötig ist, damit überhaupt von einem Lehnswesen die Rede sein kann: Vasallität, Lehen und deren inneren Zusammenhang.

Vor diesem Hintergrund kreist nun die aktuelle Kontroverse über das Lehnswesen um zwei große Fragen: Ab wann lassen sich in Europa Gesellschaften beobachten, in denen Lehen mit ihrer inneren Bindung an die Vasallität existierten und einige Bedeutung erlangten für das Militärwesen, den Austausch von Gütern, die Organisation von Macht, die Mentalität der Eliten? Und was für Folgerungen ergeben sich aus diesem Zeitansatz für den Stellenwert von Lehen, für ihre Funktion, ihren Charakter?

Da die gesamte Kontroverse bei der Frage nach der Entstehungszeit ansetzt, habe ich das Buch chronologisch gegliedert. Drei Schwerpunkte fordern drei Hauptteile: Ich betrachte zunächst das Frankenreich im 8. und 9. Jahrhundert – jenen Raum und jene Zeit also, in denen die ältere Forschung die Geschichte von Lehen und Vasallität hat beginnen lassen. Dann begeben sich ins späte 10. bis 12. Jahrhundert und blicke für diese Zeit von Oberitalien, einem möglichen Geburtsort des Lehnswesens, aus in andere Regionen Europas. Den dritten zeitlichen Schwerpunkt bildet das Spätmittelalter bis ins 16. Jahrhundert hinein, mithin bis zu jener Phase, in der – gemäß der radikalen Kritik – das Lehnswesen als systematische Beziehung von Vasallität und Lehen recht eigentlich erst erfunden worden ist; hier konzentriere ich die Darstellung notgedrungen auf die nordalpinen Regionen des Reichs. In jedem dieser drei Hauptteile muss ich zwei verschiedene Geschichten nebeneinanderstellen und gegeneinander abwägen: die eine handelt von der Vielfalt mittelalterlicher Besitztransaktionen und personaler Bindungen, die

andere von einem wissenschaftlichen Modell, das bis 1994 unangefochten war und seitdem debattiert wird.

Vorab aber noch zwei Bemerkungen zur Terminologie: Die erste betrifft den Titel dieses Buches. In vielen Sprachen gibt es keine einfache Entsprechung zum deutschen Wort «Lehnswesen». Engländer können von «feudalism» sprechen, Franzosen von «féodalité», Italiener von «feudalesimo». Aber diese Wörter bezeichnen jeweils mehr und anderes als unser «Lehnswesen», das eng auf Lehen und Vasallität bezogen bleibt. Feudalismus: Das kann eine Wirtschaftsordnung sein, die durch das Eigentum an und den Austausch von Land strukturiert wird; oder eine soziale Ordnung mit deutlicher Hierarchie zwischen landbesitzenden Herren und abhängigen Bauern; oder eine politische Ordnung, die durch die Fragmentierung von Herrschaft und die Privatisierung der Gewalt gekennzeichnet ist, zumal durch ein Militärwesen, das durch private Verträge organisiert wird. Elizabeth Brown hat schon 1974 gefordert, «Feudalismus» aus dem mediävistischen Wortschatz zu streichen: Die damit bezeichneten Begriffe seien schlicht zu vieldeutig und unscharf. Dieses Buch handelt nicht vom Feudalismus, sondern vom Lehnswesen. Historiker weltweit operieren aber nun einmal mit den schillernden Wörtern «feudalism», «féodalité», «feudalesimo». Daher lassen sich manche Exkurse in deren semantische Weiten nicht ganz vermeiden.

---

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)